



Stellungnahme
Hauptstadtbüro Bioenergie

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des
Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets**
BT-Drucksache 21/5440

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Stellungnahme zum

Entwurf der
Bundesregierung zur
Umsetzung des
europäischen Gas- und
Wasserstoffbinnen-
marktpakets vom
25.03.2026

Stand: 18.05.26

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)
und Fachverband Holzenergie (FVH)

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	3
Vorbemerkung	4
1. Zur Trennung von Netzanschlüssen: Kappungsfrist für Biomethanerzeugungsanlagen auf 20 Jahre nach Inbetriebnahme verlängern (§ 17k KabE EnWG)	5
2. Weitere Anmerkungen zum Kabinettsentwurf.....	6
2.1. Zur Übergangsregel in § 17l Abs. 5 Kab EnWG	6
2.2. Zur Verringerung der Erdgasnachfrage als Anknüpfungspunkt für die Erstellung eines Entwicklungsplans (§ 16b Abs. 2 KabE EnWG).....	6
2.3. Zu den bei der Erstellung von Verteilernetzentwicklungsplänen zu berücksichtigenden Annahmen (§ 16d Abs. 3 Nr. 1 KabE EnWG).....	7
2.4. Zur Übergangsregelung der deutschlandweiten Kostenwälzung (§ 17 Abs 1b KabE EnWG)	7
2.5. Zu den Festlegungskompetenzen der BNetzA in § 20 Abs. 4 & § 21 Abs. 3 KabE EnWG.....	8

Das Wichtigste in Kürze

Das **europäische Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpaket** gibt den Mitgliedsstaaten vor, die Rahmenbedingungen für die Biomethaneinspeisung insbesondere beim **Zugang zu Infrastruktur und Markt zu verbessern**, um die Biomethaneinspeisung auszuweiten. Dieser Vorgabe wird der vorliegende Kabinettsentwurf (KabE) nicht gerecht.

Den größten Nachbesserungsbedarf sehen wir bei der **10-jährigen Kappungsfrist für Netzanschlüsse von Biomethanerzeugungsanlagen**.

Die mit dem KabE neu geschaffene Möglichkeit, dass Verteilnetzbetreiber die Netzanschlüsse von Biomethananlagen mit einem Vorlauf von 10 Jahren entschädigungslos kündigen können, wird dazu führen, dass der **Anschluss von Biomethanlagen an das Gasnetz vollständig zum Erliegen** kommt. Damit stellt die 10-jährige Kappungsfrist für Netzanschlüsse von Biomethananlagen einen eindeutigen **Bruch des Europarechts dar und konterkariert den Vorsatz der Bundesregierung, mehr grüne Gase in der Gebäudewärme zu nutzen**.

Darüber hinaus ist sie ein **massiver Eingriff in den Investitions- und Bestandsschutz** bestehender Einspeiseanlagen.

Um neue Biomethanprojekte zu ermöglichen, bestehende Investitionen zu schützen und den europarechtlichen Vorgaben gerecht zu werden, ist die Regelung so auszugestalten, dass:

- Einspeiseanlagen für erneuerbare Gase nur dann vom Netz getrennt werden dürfen, wenn ein Weiterbetrieb dem **Gemeinwohlinteresse** und **nicht nur den wirtschaftlichen Interessen des Netzbetreibers** widersprechen würde;
- die Trennung einer Anlage **frühestens 20 Jahre ab Inbetriebnahme** des Netzanschlusses bzw. – für Bestandsanlagen – **20 Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung** erfolgt;
- durch die Netzstilllegung entstandene **Gewinnausfälle ausgeglichen** werden.

Vorbemerkung

Die heimische Produktion und Nutzung von erneuerbarem Methan bietet vielfältige Chancen für ein sicheres, resilientes und kosteneffizientes Energiesystem. Dazu zählen insbesondere:

- Die **saisonale Energiespeicherung** im Gasnetz, um im Winter Dunkelflauten überbrücken zu können;
- die **Diversifizierung und dezentrale Organisation** der Energieerzeugung, um das Energiesystem **unabhängiger von Energieimporten und widerstandsfähiger gegen hybride Kriegsführung** zu machen;
- die Nutzung **bestehender Infrastruktur**, wodurch **Infrastrukturkosten eingespart** werden können, die beim Ausbau des Stromnetzes, dem Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur, durch die Umrüstung bestehender Gasinfrastruktur auf Wasserstoff oder durch Investitionen in neue Anlagentechnik entstehen;
- die schnelle Defossilisierung **ohne Änderungen des Verbraucherverhaltens**, wenn bereits Gas-technologie genutzt wird; sowie
- die Defossilisierung in **Bereichen, die nur schwer oder gar nicht elektrifizierbar sind** (z.B. Schwerlastverkehr, Industrie & stoffliche Nutzung).

Darüber hinaus ist die Biogas- und Biomethanproduktion ein **bedeutender Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum**, insbesondere für die Landwirtschaft und die damit verbundenen Wertschöpfungsketten. Die **deutschen Hersteller** von Biogas- und Biomethananlagentechnik sind **international zumindest aktuell noch führend**.

Zudem ist die **Umrüstung bestehender Biogasanlagen** von der Strom- und Wärmeerzeugung auf die Biomethaneinspeisung eine sinnvolle Form der **Weiternutzung der bestehenden Biogaserzeugungskapazitäten nach Auslaufen der EEG-Vergütung**. Die vorhandene deutsche Biogasinfrastuktur ist einmalig auf der Welt und muss auch aus volkswirtschaftlichen Gründen weiter genutzt werden. Die Anlagen sind vorhanden und können mit geringem Aufwand sehr schnell zur Defossilisierung des Gasverbrauchs beitragen.

Die vorliegende Stellungnahme fokussiert sich auf die im KabE angesprochenen Themen. Sehr wichtig für den weiteren Ausbau der Biomethaneinspeisung sind auch adäquate Regelungen für den Gasnetzanschluss von Biomethanerzeugungsanlagen, insb. bzgl. einem zugesicherten **Mindesteinspeisezeitraum** und der **Aufteilung der Kosten zwischen Anlagen- und Netzbetreiber**. Mit dem Auslaufen der **Gasnetzzugangsverordnung** (GasNZV) Ende 2025 und dem anstehenden Auslaufen der **Gasnetzentgeltverordnung** (GasNZEV) haben sich die Rahmenbedingungen für Biomethananlagen stark verschlechtert. Hier bracht es passende **Nachfolgeregelungen**. Der Fachverband Biogas e.V. hat auch bereits einen [Vorschlag für Nachfolgeregelungen](#) vorgelegt.

1. Zur Trennung von Netzanschlüssen: Kappungsfrist für Biomethanerzeugungsanlagen auf 20 Jahre nach Inbetriebnahme verlängern (§ 17k KabE EnWG)

Im neuen § 17k KabE wird Verteilernetzbetreibern die Möglichkeit eingeräumt, nach Erstellung eines Entwicklungsplans Netzanschlüsse mit einem Vorlauf von 10 Jahren entschädigungslos zu kündigen (wobei für Anlagen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes als Biomethanerzeugungsanlagen in Betrieb gegangen sind, die Trennung frühestens 20 Jahre nach Inbetriebnahme erfolgen darf). In Bezug auf die Netzanschlüsse von Biomethanerzeugungsanlagen ist diese Regelung – insbesondere die 10-Jahresfrist – vollständig abzulehnen, denn:

Erstens: Es ist absehbar, dass eine 10-jährige Kappungsfrist den Anschluss von Biogasanlagen an das Gasnetz vollständig zum Erliegen bringen würde! Biomethanerzeugungsanlagen **amortisieren sich** in der Regel **über einen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren**. Damit Projektierer von Neuanlagen wie auch Betreiber bestehender Vorort-Verstromungsanlagen überhaupt bereit sind, noch heute in neue Einspeiseprojekte zu investieren, muss klar sein, dass die Anlagen mindestens über diesen Zeitraum zu den geplanten Konditionen ins Netz einspeisen können. Auch Käufer von Biomethan erwarten **langfristige Vereinbarungen** über die Lieferung von Biomethan. Dass Projektierer bzw. Betreiber bereit sind, das finanzielle Risiko einer Trennung von Gasnetz lange vor Ende der Amortisationszeit auf sich zu nehmen, ist nicht zu sehen, zumal der Biomethanmarkt bereits heute sehr große marktwirtschaftliche Risiken birgt. Die 10-jährige Kappungsfrist konterkariert damit den Vorsatz der Bundesregierung, mehr grüne Gase in der Gebäudewärme zu nutzen.

Zweitens: Die 10-jährige Kappungsfrist für Netzanschlüsse von Biomethananlagen ist ein eindeutiger Bruch des Europarechts. Die novellierte Gasbinnenmarkttrichtlinie schreibt vor, verbesserte Rahmenbedingungen für einen Ausbau der Biomethaneinspeisung zu schaffen, insbesondere beim Zugang zur Gasinfrastruktur. Die 10-jährige Kappungsfrist tut aber das exakte Gegenteil: Es handelt sich um eine drastische Verschlechterung der Regulierung der Gasinfrastruktur, die jeglichen Ausbau der Biomethaneinspeisung abwürgt.

Drittens: Eine 10-jährige Kappungsfrist für B Biomethanerzeugungsanlagen würde einen Eingriff in den Investitions- und Bestandsschutz bestehender Einspeiseanlagen darstellen. Bestandsanlagen haben in den letzten Jahren im Vertrauen auf den Fortbestand des Netzanschlusses erhebliche Investitionen in den Ausbau und die Ertüchtigung von Biomethananlagen, auch zur Umsetzung immer neuer Rechtsvorschriften, getätigt, die bei einer frühzeitigen Trennung ggf. noch nicht amortisiert sind.

Kurzum: Eine entschädigungslose Stilllegung vor Ablauf von **20 Jahren ab dem Anschluss an das Gasnetz** würde die **notwendige Planungs- und Investitionssicherheit** ernsthaft gefährden, laufende Geschäftsmodelle unterminieren und den **Ausbau erneuerbarer Gase im Widerspruch zu den Zielen der Gas-Richtlinie (EU) 2024/1788** abwürgen.

Vorschlag

Die Regelung in § 17k KabE EnWG ist so auszugestalten, dass **Einspeiseanlagen für erneuerbare Gase** nur dann vom Netz getrennt werden dürfen, wenn:

- Ein bestätigter Netzentwicklungsplan oder Verteilernetzentwicklungsplan die dauerhafte Außerbetriebnahme des Netzes oder Teilen davon vorsieht, weil ein Weiterbetrieb dem

Gemeinwohlinteresse und nicht nur den wirtschaftlichen Interessen des Netzbetreibers widerspricht. Nur dann darf eine Trennung einer Biogasanlage vom Netz als ultima ratio überhaupt in Betracht gezogen werden. Der Netzbetreiber muss den Anlagenbetreiber im Nachgang zur Erstellung des Netzentwicklungsplans unverzüglich über sein Stilllegungsvorhaben informieren.

- Eine Trennung einer Biogasanlage darf dabei **frühestens nach Ablauf von 20 Jahren ab Inbetriebnahme des Netzanschlusses** zulässig sein.
- Zur Sicherstellung des Investitions- und Vertrauensschutzes darf die 20-jährige Stilllegungsfrist für Bestandsanlagen – auch zur Sicherung von Investitionen in die Erweiterung oder Ertüchtigung der Anlagen – erst **mit Inkrafttreten der Gesetzesänderungen** zu laufen beginnen.
- In Ausnahmefällen kann dem Netzbetreiber eine Verkürzung der Stilllegungsfrist auf einheitlich 10 Jahre gestattet werden, wenn er an den Anlagenbetreiber einen **Ausgleich für den durch die Netzstilllegung entstandenen Gewinnausfall** zahlt.

Um dies im Gesetzestext umzusetzen, sollte § 17k um folgenden Absatz ergänzt werden:

„Abweichend von Absatz 1 darf ein Anschluss für Anlagen zur Erzeugung von Biomethan nur getrennt werden, wenn die Aufrechterhaltung des Anschlusses unter Berücksichtigung der Verpflichtungen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2024/1788 für das Erdgasunternehmen nicht als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung hinzunehmen ist. Die Trennung eines Anschlusses für Anlagen zur Erzeugung von Biomethan ist vor Ablauf von 20 Jahren zuzüglich des ersten Anschlussjahres ab Inbetriebnahme des Netzanschlusses stets unzulässig. Die Trennung eines Anschlusses für Anlagen zur Erzeugung von Biomethan, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erstmals Biomethan in ein Gasverteilungsnetz eingespeist haben, ist frühestens zum 01.01.2046 zulässig.“

2. Weitere Anmerkungen zum Kabinettsentwurf

2.1. Zur Übergangsregel in § 17l Abs. 5 Kab EnWG

An den oben genannten problematischen Auswirkungen der 10-jährigen Kappungsfrist ändert im Übrigen auch die neu eingeführte Übergangsregel in § 17l Abs. 5 KabE EnWG nichts, die für bestimmte Anlagen eine längere Frist vorsieht. Denn von dieser Übergangsregel profitieren **allein die Biomethanerzeugungsanlagen, die zehn Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen wurden/werden**, also in etwa zwischen Mitte 2016 und Mitte 2026 (77 Bestandsanlagen laut [FvB-Branchenzahlen](#) zzgl. Zubau in 2026). Für alle anderen Bestandsanlagen (213 Anlagen laut FvB-Branchenzahlen) sowie Neuanlagen gilt weiterhin de facto die Frist für eine zulässige Anschlussfrist von zehn Jahren ab Mitteilung der Anschlussstrennung – und zwar unabhängig davon, ob die Betreiber noch vor Kurzem signifikant in ihre Anlagen investiert haben. Es ist daher ausgeschlossen, dass § 17l Abs. 5 EnWG die in den letzten Jahren getätigten umfangreichen Investitionen in den bestehenden Anlagenpark oder Investitionen in Neuanlagen schützt.

2.2. Zur Verringerung der Erdgasnachfrage als Anknüpfungspunkt für die Erstellung eines Entwicklungsplans (§ 16b Abs. 2 KabE EnWG)

Der neue § 16b Abs. 2 KabE EnWG verpflichtet Verteilernetzbetreiber zur Erstellung eines Entwicklungsplans, wenn eine dauerhafte Verringerung der Erdgasnachfrage innerhalb der nächsten zehn Jahre zu

erwarten ist, die so groß ist, dass sie die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme des Netzes oder bestimmter Netzabschnitte erfordert. Wir halten die prognostizierte Entwicklung der **Erdgasnachfrage für den falschen Anknüpfungspunkt**. Entscheidend für die Frage, wie mit einem bestehenden Verteilernetz umzugehen ist, ist nicht die Erdgasnachfrage, sondern generell der **Gastransport**, unabhängig davon, ob es sich um Erdgas oder ein anderes Gas (erneuerbares Gas, kohlenstoffarmes Gas) handelt und ob das Netz dem Transport von Erdgas dient.

Vorschlag

Als Anknüpfungspunkt für die Erstellung eines Verteilernetzentwicklungsplans wird **die prognostizierte Entwicklung des Gastransports** gewählt. § 16b Abs. 2 KabE EnWG ist entsprechend anzupassen:

„(2) Jeder Betreiber eines Gasverteilernetzes erstellt einen Verteilernetzentwicklungsplan für das von ihm betriebene Gasverteilernetz oder für Teile eines solchen Gasverteilernetzes, sobald eine dauerhafte Verringerung ~~der Erdgasnachfrage~~ des Transports von Gas innerhalb der nächsten zehn Jahre derart zu erwarten ist, dass die Verringerung die Umstellung auf Wasserstoff oder dauerhafte Außerbetriebnahme des von ihm betriebene Gasverteilernetzes oder von Teilen des Netzes erforderlich macht.“

2.3. Zu den bei der Erstellung von Verteilernetzentwicklungsplänen zu berücksichtigenden Annahmen (§ 16d Abs. 3 Nr. 1 KabE EnWG)

Es sollte explizit klargestellt werden, dass bei der Erstellung ihrer Netzentwicklungspläne auch die **jeweils vorhandenen Potenziale für die Einspeisung von erneuerbaren Gasen** zu berücksichtigen sind; der KabE lässt den Verteilernetzbetreiber hier zu viel Spielraum, so dass selbst in Regionen mit hohem Biomethanpotenzial ein Rückgang der Biomethaneinspeisung angenommen werden kann.

2.4. Zur Übergangsregelung der deutschlandweiten Kostenwälzung (§ 17 Abs 1b KabE EnWG)

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften“ wurde die Übergangsregelung eingeführt, nach der Biomethaneinspeiseanlagen, die bis zum 31.12.2026 ein Netzanschlussbegehren gestellt und die notwendige Vorauszahlung geleistet haben, die aktuellen Regelungen der GasNZV in Anspruch nehmen können (§ 118 Abs. 4 EnWG).

Leider konterkariert die Übergangsregelung zur Kostenwälzung in § 17 Abs. 1 b KabE EnWG (die sich auch in der bereits eingeführten Übergangsregelung findet; siehe oben) diese Idee. Denn die **Übergangsregelung zur Kostenwälzung betrifft** einzig die Wälzung der Kosten für den *Netzanschluss* (einschließlich der Kosten für Wartung und Betrieb), **nicht jedoch die Kosten für die kapazitätserweiternden Maßnahmen** nach § 33 Absatz 10 und § 34 Absatz 2 GasNZV (z.B. Anlagen zur Rückverdichtung auf höhere Druckstufen) – obwohl auch diese Kosten bislang durch § 20b GasNEV deutschlandweit gewälzt werden konnten. Wir haben große Sorge, dass sich Netzbetreiber ab jetzt, wo § 33 Abs. 10 und § 34 Abs. 2 GasNZV außer Kraft getreten sind, weigern werden, für Biomethananlagen, die sich in der Umsetzung befinden und ans Ortsnetz angeschlossen werden, die dann erforderliche Rückverdichtung zu errichten.

Vorschlag

Es muss sichergestellt sein, dass die Netzbetreiber die **Kosten für die zugesicherte Mindesteinspeisekapazität wälzen** können bzw. sich darauf verlassen können, nicht darauf „sitzen“ zu müssen. Dabei geht es v.a. um die Kosten, die für die Errichtung und den Betrieb von Rückverdichtungsanlagen, entstehen.

Dieses Ziel wird etwa erreicht, wenn § 20b GasNEV bzw. die Biogaskostenwälzung nicht nur im Hinblick auf die Kosten für die Errichtung und den Betrieb des Netzanschlusses, sondern auch im Hinblick auf die Kosten für die kapazitätserhöhenden Maßnahmen, die der Netzbetreiber aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Zusicherung einer garantierten Mindesteinspeisekapazität durchführen muss bzw. bereits durchgeführt hat, weitergilt.

2.5. Zu den Festlegungskompetenzen der BNetzA in § 20 Abs. 4 & § 21 Abs. 3 KabE EnWG

Es ist zwingend erforderlich, dass der Gesetzgeber der BNetzA als zuständiger Behörde klare Leitplanken für die Festlegung der Anschluss- und Netznutzungskosten von Biomethanerzeugungsanlagen vorgibt, wie in Art. 58 der Gasrichtlinie vorgesehen und in den § 20 Abs. 4 & § 21 Abs. 3 KabE EnWG verankert. Der BNetzA muss durch den Gesetzgeber aufgegeben werden, dass die Erzeugung und Nutzung von Biomethan aktiv zu fördern ist. Dabei sollen die Ziele der Gasrichtlinie im Vordergrund stehen, und mögliche Privilegierungen dürfen nur eingeschränkt werden, wenn die Förderung nicht mehr dem Gemeinwohl dient. Eine ausschließliche Orientierung an betriebswirtschaftlichen Kriterien des Netzbetreibers ist unzulässig, da sie den Ausbau erneuerbarer Gase behindert und zu Wettbewerbsverzerrungen zugunsten fossiler Energieträger führen würde.

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek
Leiterin
Tel.: 030-2758179-00
Email: rostek@bioenergie.de

Dr. Guido Ehrhardt
Referatsleiter Politik des Fachverband Biogas e.V. (FvB)
Tel.: 030-2758179-16
Email: guido.ehrhardt@biogas.org

Dr. Andrea Bauer
Referatsleiterin Energierecht & -handel des Fachverband Biogas e.V. (FvB)
Tel.: 08161-9846-806
Email: andrea.bauer@biogas.org